

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben der Fa. Kronoply GmbH: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Ersatzbrennstoffen am Standort Heiligengrabe  
Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach dem § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Beratung des Vorhabenträgers über beizubringende Antragsunterlagen gemäß § 2a der 9. BImSchV (Scoping)**

**Stellungnahme gemäß § 26 g Abs. 2 BbgNatSchG und § 55 Abs. 2 BbgNatSchG**

Ihr Schreiben vom 30.10.2007

Zum Inhalt der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nehme ich anhand der Scopingunterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Stand 25.10.2007) und der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Dosse“ wie folgt Stellung:

### 1. Natura 2000

Ca. 4 km vom Vorhabensgebiet entfernt liegt das FFH-Gebiet „Dosse“. Nach Artikel 6, Abs.3 i.V. mit Artikel 7 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Zur Beurteilung der Umweltbeeinträchtigungen wurde der Eintrag von Luftschad- und Nährstoffen in terrestrische und aquatische Ökosysteme prognostiziert. Mit dem Ergebnis, dass die in der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ definierten Irrelevanzschwellen für Luftschadstoffe eingehalten bzw. unterschritten werden.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen ergab die Prognose eine Zusatzbelastung von 0.17 kg/ha a. Für bodensaure Eichenwälder beträgt der critical load 10-20 kg N/ha a und für Fließgewässer mit flutender Vegetation geht das Gutachten von 5 kg/ha aus. Auch für die Stickstoffeinträge wird das Irrelevanzkriterium entsprechend der Vollzugshilfe erfüllt.

Vorbehaltlich der fachlichen Anerkennung des vorliegenden Gutachtens durch RW1 gehen wir nach der Prüfung der Unterlagen davon aus, dass bei Einhaltung der prognostizierten Immissionszusatzbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die Forderung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher für die beantragte Anlage nicht ableitbar.

### 2. Artenschutz

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. Standorte der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist anzugeben, ob auf der Vorhabensfläche Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (geschützte Lebensstätten) besonders geschützter Arten vorhanden sind, insbesondere im Bereich von Gewässern und Gehölzen. Sollten besonders oder streng geschützte Arten nachgewiesen werden, sind ihre Vorkommen auf einer Bestandskarte zu verorten. Auf die Möglichkeiten des Schutzes ist einzugehen. Sollte die Erhaltung ggf. vorkommender geschützter Lebensstätten/Arten nicht möglich sein, sind auf die betroffenen Arten bezogene konkrete Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden mit Ausnahme der Arten bzw. Artengruppen, die in der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.05.2007 auf die untere Naturschutzbehörde übertragen wurden, von LUA RW 7 wahrgenommen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass voraussichtlich noch 2007 eine Änderung des BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz in Kraft tritt. Es ist dann zu prüfen, ob sich aus dieser Novellierung ein Änderungsbedarf ergibt.

Hastedt

Kopie an:  
RW 7 z. d. A. 3 x  
UNB OPR

RW 7.1 Hastedt

Bearbeiter